

C. J. H. Wierwank

Dienstag den 16 Augusti 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXXIII.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbrischen, Merse- und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und  
Brod- & Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Von der wahren Bedeutung des Worts *Pascha*.

Nach der gemeinsten, und schier von allen als ausgemacht angenommenen Meynung, hat  
das Wort *pascha* seinen Namen von übergeben / überschreiten / so daß es so viel  
beisse als ein Uebergang / Ueberschritt.

Der Grund dieser Meynung ist, weil man von langer Zeit angenommen u. d. dafür ge-  
halten, daß in der S. Sprache das Zeitwort *pasch*, wovon *pasch*, *pasch*, oder *pasch*  
*pascha* unstreitig abstammet, übergeben / überschreiten / bedeutet habe, und bedeute.

Philo, der Jude, (\*) sagt, daß *pascha* in Chaldäischer Sprache *Diabarnia* bedeute.  
Die Griechen nenneten *Diabarnia*, von *Diabaw* übergeben / überfahren / diejenigen  
Ofer, welche auf eine feierliche Weise für die glückliche Ueberfahrt einer Armée über das  
Meer oder über einen Fluß geschlachtet und geopfert wurden. Und scheint es, daß Philo in  
dem

(\*) Im dritten Buche von dem Leben Mosis.

dem angeführten Satz auf den Ueber- und Durchgang der Israeliten durch das rothe Meer gesehen habe. Es ist aber aus 2. B. Mosi XII. 23. offenbar, daß der Ursprung des Namens pascha nicht in dem Durchgang der Israeliten durch das rothe Meer, sondern in dem, was sich in Aegypten bey der letzten Plage zugetragen, da die Häuser der Israeliten wider das Schwert des, alle Erstgeburt in ganz Aegypten tödtenden, Bürg. Engels geschümpet wurden, gestellet werde. *καλδαισι*, sagt Philo, bedeute pascha τα διαβατηρια *ἡμοφανν ἑορτην*, in diesem Sinn außer Zweifel (daß das Hebräische פסח nach der Chaldäischen Mundart (Dialect) פסח geschrieben und ausgesprochen / die Bedeutung habe.

Josephus kommt der gemeinen Meynung näher, als welcher (\*\*\*) sagt, daß πασχα, pascha σημαυει υπερβασιαν, einen Überschritt bedeute, aus der Ursache, weil er tet habe. Allein diese Stelle beweiset nicht das, was wahr ist, sondern nur, was Josephus gemeinet hat. Der würde gewiß sehr irren, und eben so leicht können widerlegt werden, wer dafür halten wolte, daß Josephus, weil er ein Jude gewesen, und zu einer Zeit ge- lebet, da die Hebräische, oder vie'mehr Syrisch, Chaldäische Sprache noch von einem Theil seiner Landsleute gesprochen wurde, die Ursprünge aller Hebräischen Wörter müste inne gehabt haben, als derjenige irren würde, welcher sagen wolte, daß ein jeder Römischer Schreiber, aus dem Grunde, weil er vom Römischen herkommen war, und zu der Zeit gelebet und geschrieben, da die Sprache der Römer noch im Schwange war, die innere Natur und eigent- liche ursprüngliche Bedeutung aller Lateinischer Wörter müste eingesehen und verstanden ha- ben, mithin was von den etymologischen Wort. Erklärungen in deren Schriften vorkommt, für die ächte und eine zuverlässige Wahrheit müste gehalten werden. Welches aber so weit das von ist, daß sie vielfältig von der Wahrheit abweichen, und sehr oft unannehmliche, und zu- weilen ganz abgeschmackte Etymologien hervorbringen. Wie es mir gar leicht wäre, dieses mit hundert und mehr Beyspielen, wenns nöthig wäre, zu beweisen. Wenn ein Teutscher, der mitten unter seinen Teutsch redenden Landesleuten lebet, und in seiner Mutter. Sprache eine Geschichte oder ein ander Buch schreibt, muthet man dem zu, oder erwartet man von demselben, daß er die ureigentliche Bedeutung aller Wörter wissen müste, oder wisse? ist man verbunden, wenn er etwas davon berühret, oder einer durchgehends angenommenen Meynung beppflichtet, solches als eine pur lautere Wahrheit anzunehmen?

Hieronymus, welchen Kirchen. Vater ich darum so viel lieber anführe, weil er vor andern der Hebräischen Sprache kundig gewesen, Hieronymus, sage ich, schreibt über Matth. XXVI. Pascha à transitu nominatur, eo quod exterminator Israelitas pertransierit nec percussit eos. Und füget hinzu: vel ipse dominus praebens auxilium populo suo, desuper ambulaverit. Das er- ste, daß nemlich pascha vom übergeben / vorbegehen / seinen Nahmen habe, hat die Oberhand behalten, ist mit der Zeit die gemeine Meynung geworden, und wird gemeintlich für ein unzweifelhafter Satz gehalten. Hieronymus, wie aus der zweyten Ursache, die er mit anführet, erhellet, bestunde so fest nicht darauf, daß er sie für eine ausgemachte Sache sollte gehalten haben.

Die ganze Sache wird darauf ankommen, daß man, wenns möglich ist, die wahre Be- deutung des Zeitworts פסח aufständig mache. Es wird aber diese Forschung dadurch schwer gemacht, daß dieses Wort nicht sehr oft in der heiligen Schrift vorkommt. Ausser 2. B. Mosi XII. 27. 23. 13. wird es nur nach Jes. XXXI. 5. 1. B. der Könige XVIII. 26. Ferner 2. Sam. IV. 4. und 1. B. der Könige XVIII. 21. gefunden. In den beyden letzten Schriftstellen bedeutet פסח unstreitig im Kal. hinken / und in Niphal, hinkend werden. Wie denn auch das von פסח abstammende פסח unstreitig einen Lahmen / Hinkenden / bedeu- tet. Da aber die Bedeutung des Hinkens 2. B. Mos. XII. und Jes. XXXI. 5. sich offenbar nicht schiekt, und ungerheimt und lächerlich seyn würde: muß פסח in diesen Schriftstellen nothwendig einen andern Verstand haben. Die LXX. Dolmetscher haben die Worte Exod. XII. 13.

\*\*\*] Aniq. 2. 14.

מכחי תחבאי übergefetzt durch *Kai σκεπασο υμας*, und ich wil euch beschützen / eigentlich, bedecken: die Lateiner würden sagen, protegam. Wie auch *ψ. 27. כחי לי כסא* durch *σκεπασο της οικιας*, Er hat die Häuser beschützt / eigentlich, bedeckt / protexit: wiewol sie *ψ. 23.* für *תחבאי* *כחי* *תחבאי* gefetzt haben, *παρλευσεται* *Κυριος την θυραν*, der Herr wird der Thür vorüber gehen. Welches hauptsächlich zu der gemeinen Meynung hat Anlaß gegeben. Es könnte aber dieses *παρλευσεται την θυραν* in dem Context, worin es hier stehet, von dem Uebersetzer in einem andern Sinn verstanden seyn: als, der Herr wird dem Bürg. Engel zuvorkommen, und die Thür besetzen und einnehmen: oder, er wird sich neben der Thür stellen: oder er wird hin und her vorbey der Thür gehen, wie eine Schildwache, die vor einer Thür auf und abgehet, um dieselbe von allen Seiten zu bewachen und zu verwahren.

Der Uebersetzer, wofern der Griechische Text *ψ. 13, 27. und 23.* von einem Urheber herührt, muß mit den Worten, deren er sich *ψ. 23.* bedienet, einen dergleichen Begriff verbunden haben: Wenn seine Uebersetzungen sich nicht auf eine lächerliche Weise und ins Angesicht widersprechen sollen. Welches von Männern, die auch nur ein wenig Verstand und Uebersetzung haben, für welche wenigstens die Griechischen Uebersetzer zu halten sind, nicht zu denken stehet. Vor der Thür eines Hauses, worin der Einbruch eines Verberbers obhanden ist, so vorbegehen, daß man dieselbe verlässet, und gänzlich von derselben weggehet, und dan dieselbe beschützen, und gleichsam bedecken und umgeben, daß der Verberber nicht kan hineintommen, sind solche offenbar widerstreitende Dinge, daß ein Kind den Widerspruch kan einsehen. Ich zweifle verhalten im geringsten nicht, daß der Uebersetzer, der in derselben Sache und Geschichte *כחי* durch bedecken / beschützen / hat übergefetzt, wenn er in Uebersetzung derselben Sache sich einer andern Redart bedienet, mit derselben einen solchen Begriff verbunden habe, der, was der auch für einen Sinn haben soll, nicht weniger eine Beschützung des Herrn durch seine Gegenwart, zum wenigsten keine Verlassung des Hauses oder der Thür des Hauses, muß zu erkennen geben.

Jes. XXXI. 5. setzen dieselben Griechischen Uebersetzer *כחי* pasach über durch *περιπονησαι*, welches heißt, sich etwas als sein Eigenthum vindiciren, zueigenen.

Aus den Griechischen Uebersetzern läßt also die eigentliche Bedeutung, welche das Wort *כחי* 2. 6. B. Mosi XII. hat, sich nicht ausmachen: wiewol sie durch das Wort *σκεπασο*, welches sie für *כחי* gebrauchen, den Hauptinn genugsam ausdrücken.

Die jüngern Rabbinen, die gern was gewisses und bestimmtes über *כחי* pasach hervorbringen wollten, haben wegen der Verwandtschaft, welche die literæ gutturales *פחה* unter sich haben, und daher zuweilen unter und mit einander verwechselt werden, dasselbe verglichen mit dem Zeitwort *פחה*, schreiten / fortschreiten / Schritte machen, und das Stammwort ist von *פחה* welches einen Schritt bedeutet. Die Verfasser von unsern Hebräischen Wörterbüchern haben auch diese Bedeutung übernommen, und damit die Erklärungen des Wortes *כחי* pasach bereichert. Unser grosser Coccejus hat so gar dieselbe zur Hauptbedeutung gemacht, woraus er die übrigen, auch die des Hincgens, aber eben nicht sehr geschicklich, ableitet und erkläret. Die meisten legen dem Worte *כחי*, pasach, einen dreysachen Sinn bey: so daß dasselbe 1. heisse vorübergehen / überschreiten. 2. fürüber springen. 3. Hincgen; und wollen das letzte von dem zweyten ableiten: angesehen der, welcher hincget, gleichsam auf die Seite hinüberspringet. Diese Rabbinische Spitzfindigkeit, die lahm und hincgend genug ist, hat bey den Gelehrten unter den Christen mehr Beyfall, als sie verdienet, gefunden. Und womit will man uns endlich überführen, daß das Wort *כחי*, pasach, vorübergehen / und hinüberspringen / bedeute? Soll der Beweis für diese Bedeutungen aus den Schriftstellen 2. B. Mosi XII. 13. 23. 27. Jes. XXXI. 5. 1. 6. der Könige XVII. 26. worin (die Ibraien, in welchen die Bedeutung des hincgens offenbar ist, gehören hiehin nicht) dieses Wort vorkommt, geführt werden: so werden eben diese Schriftstellen wider diese Bedeutungen, gefolgt daß sie ohne Grund erfunden und angenommen sind, uns ganz klare Beweisen an die Hand geben. Die Fortsetzung wird folgen.

### I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Beyfizer des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen; wasmassen das in der Souverneurstrass alhier belegene, dem ausgekettenen Kampfe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angefügten Curatoris Hn Advocati Vollmann Nachsichung, zum Verkauf ausgefetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und vor taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefügten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminis denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Insegetts. Gegeben Nees den 28 Junii 1757.

### II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Francois Fassin hat von dem Abt. Kimmelschen Vormündern, das derselben Pupillen zu gehöriges am ehemaligen Vieh Thor zu Wesel gelegenes Haus aus der Hand angekauft, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahieren gebeten. Es werden demnach alle und jede, welche an gemeldtes Haus ein dingliches Recht, oder sonst gegründete Ansprache ex quocumque Capite solche auch herühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um binnen sechs Wochen peremptorischer Frist, wovon 2 für den 1ten, 2 für den 2ten, und 2 für den 3ten Termin zu rechnen, und zwar den 19ten Sept. a. c. zum letztenmahl ihre Forderungen bey diesem Land-Gerichte vorzubringen, und mit untadelhaften Beweisstücken zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach verlossenem letzten Termin niemand weiter gehöret, sondern der ausbleibende, mit Auflegung ewigen Stillschweigens von ged. Hause ausgeschlossen seyn, mithin dem Ankäufers die Auftrag geleistet werden soll. Sign. Wesel im Land- u. Ser. d. 3ten Aug. 1757. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

### III. Person / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Der Freyherr von Dedem Herr zu Driesberg ic. verlangt einen oder zwey Jäger, welche ihr Metier gut verstehen, und mit gültigen Testimonis versehen sind; Dieselige also, welche in Diensten zu treten gesinnet, können sich bey obgedachten Herren selbst melden.

### IV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Beyfizer des Gerichts zu Nees, entboten allen und jeden Creditorn, so an des ehemaligen Rentmeisters Kampfe Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kampfes Vermögen entstandenen und eröffneten Concurß der von uns befüttigte Interims Curator Herr Advocatus Vollmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Beerde und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, auch alldann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht adhier gestellt, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, diesershalb mit dem Curatore ad Protocollo verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschbung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts Urthel gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben Nees in judicio den 28 Junii 1757.

Anhang.

# Anhang

Num. XXXIII. Dienstag den 16 Augusti 1757.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

## V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halber, des Paul Eichhofs, im Kirchspiel Halber zu Niedernheesfeld gelegenes Freygut welches auf 901 Rthlr. 3 deut. tariret worden, in Termins den 15 Decob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. alle mahl Morgens um 10 Uhr in Altens am Frey, Berthe öffentlich verkauft, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden; Weshalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, dieselge aber, welche an diesem Gut einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 4 Wochen à dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Termino inmassen drey Wochen vor den 1ten, drey vor den 2ten und drey vor den 3ten Termin zu rechnen richtig anzugeben und zu verificiren, weilen Edictales zu Altens, Lüdenscheid und Halber affigiret sind. Altens den 19ten July 1757.

Die Erbgenahmen der abgelebten Eheleute Rüt Hohns und Herntke Behnen zu Bienen, Hochfreyherrlicher Borchischer Jurisdiction, sind vorhabens, unter des Richtern Direction folgende erbhasliche Stück, als: 1) Eine bey Bienen gelegene schöne Weide, præter quoniam 4 Morgen, tariret zu 1200 Rthlr. 2) Ein Stück Bauland. der Länge Acker genannt, 2 Morgen 300 Ruthen groß, vom Hochadelichen Hause Sontfeld Lehrnubrig, per Ruthe zu 18 Stüb. 3) 300 Ruthen im Esserschen Felde, tariret zu 100 Rthlr. 4) Einen Morgen der Hallacker genannt, tariret zu 200 Rthlr. 5) 300 Ruthen Bauland im sogenannten Rypas, tariret zu 100 Rthlr. 6) 200 Ruthen am Bienenischen Creuz-Baum, per Ruthe zu 200 Stüber, und endlich 7) 200 Ruthen im Winterfelde, per Ruthe ebenfalls zu 20 Stüb. tariret, zu ihrer Auseinandersezung in Termins den 1ten und 2sten Augusti sodann d. 8ten Septembr. allemahl Nachmittags Glock 2 Uhr, zu Rees an des Capituls Secretarii, und Huch. Dissenbergschen Secretschreibers Haus, dem Meistbietenden zu verkaufen und in ultimo Termino anzuschlagen. Alle dieselige so dazu Lust tragen, wollen sich sodann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Johann Blum ist vorhabens, sein binnen der Stadt Creysfeld in der Kirchstrasse oder hinter der Königstrassen Häuser anstießend, und zwischen des Paul Prevers Hinterhaus und des Peter Bircken Schenne gelegenes Wohnhaus, öffentlich jedoch freywillig, zu verkaufen, und ist zu diesem Verkauf terminus auf den 11 Augusti angesetzt. Es werden also alle, welche zu Ankauffung diees Hauses Lust tragen, hiedurch invitiret, um sich in ged. termino einzufinden. Es werden zugleich alle und jede, so an diesem Hause einiges Recht zu haben vermeinen, verabladet, um sich binnen 4 Wochen à dato dieses, bey dem hiesigen Stadt- und Landgericht zu melden, oder sonst zu gewärtigen, daß sie nach Verfließung dieser Frist, nicht weiter damit gehöret werden.

Es sollen den 20 Augusti in Elebe an Baltus Lascé Behausung aufm grossen Markt, die von der verstorbenen Wittiben Keer nachgelassene Mobilien öffentlich jedoch freywillig, verkauft werden.

Ad instantiam Curatoris Wiemerschen Concurfus & Advocati Schooff, wider die Eheleute Coloni Wiemers zu Erchhausen hinter Paradies, Soester Boerde, ist attractio derer auf ihrer Colonie befindlichen, bemelten Eheleuten Wiemers zugehörigen Zimmern, Brunnen und Zäunen, als wovon 1) Das Wohnhaus auf 68 Rthlr. 2) Die Schenne ad 20 Rthlr. 3) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 4) Der Brunnen zu 5 Rthlr., und 5) Die sämtliche Zäune zu 8 Rthlr. per Taxatores iudicii juratos gemürdiget; Als werden F. h. l. s. Edictal. Citation, deren eine zu Soest, die andere zu Lippstadt, und die 3te zu D. Klinghausen affigiret worden, alle dieselige, welche an vorbeschriebenen Hofes. Gebäuden, Brunnen und sämtliche Zäunen einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit sub poena perpetui silentii & præclusionis

elationis abgeladen, nun in praefixis terminis den 23 Septembr., 23 Novembr. a. c., und 23 Januarii 1758, beym Gericht zu Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, diejenige aber, so Lust haben diese ermelte Gebäude mit Brunnen und Zäunen an sich zu handeln, können so dann gleichfalls erscheinen, und nach Vorschrift derer beym Protocol einsehenden Vorschriften werden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam Curatoris Rentmannschen Concursus Advocati Erdmanns wieder die Wittibe Johannis Rentmanns in Soest Distractio derselben Wohnhauses, welches a hier im Grandweege allernächst Ulmcken und Franz Schröders Häusern gelegen, ingleichen dorer zwey Mueßgärten, deren eine vorm Grandweege Thor Ein und ein halb Schilwart haltent an Piepers, Dolmans und Sussen im so genannten Predigtstahl Gärten gränzet; der andere aber vorm Ulricher Thor nahe an des Schusters Teglers und Kappellamoffs Gärten situiret ist, und ohngefehr an der Maasse 2 Schilwart hält, und wovon das Wohnhaus zu 175 Rthl. 30 St. die beyden Gärten aber jedes Schilwart zu 8 Rthl. a Taxatoribus Juratis gemüßlich besetzt und die 2te zu Vestinghausen asigiret worden; alle dieselige, welche an vorderschiedenen Præclusionis abgeladen, um in praefixis Terminis den 14 Aug. 14 Oct. und 14 Dec. sich dem Gericht zu Soest Glocke 10 zu melden, diejenige, so Lust haben, dieses Wohnhaus und 2 Gärten an sich zu handeln, können sodann gleichfalls erscheinen, und nach Vorschrift derer beim Protocol einsehenden Vorschriften der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey diesem Gericht Concursus Creditorum eröffnet, und durch die zu Mülheim, Stürckrade und Meyderich assigirte Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Taxation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren Rathen, woraus sähet an das adeliche Kloster Sterckrade 2 und ein halb Walter Roggen, 2 und 1 halb Walt. Hafer und 4 Hüser, sodenn die Leibgewins. Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der oerum auf 761 Rthl. 15 flub., andey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns. Rathe, so ebenfals daber Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Seminsgeldern abtragen thut, deductis oneribus daber hauptes auf 218 Rthl. 5 flub., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp auß schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495. Rthl.; ingleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Galtend, Satermanns und Herjans gelegen und auf Backhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl. 8 flub. 2 u. 2. 3tel dent. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarii Möllers und Matmanns, auf Hofmann anschliessend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinew, gleichfals Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. und den Bottenkamp 39 1/2 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthl. 10 fl. Und endlich 8) Der Kiffart Zehend frey und ebenfals in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Hameslams anschliessend, zu 205 Rthl. 9 fl. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandenem Concurs bestätigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnungsmäßige Subhastation vordenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito desertiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monaten, wovon der erste à dato über 1 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letzte auf den 17 Quavisti a. c., peremptorie vestigeset und anberahmet worden, welches hiedurch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Verkauf obged. Gütern Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtsruhe an des Schessen Welschen Behausung einfinden, die Taxations-Protocolle und Vormarden, welche auch sonst außer den Terminen allemahl beym Inspectore und Gerichtsschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termino als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sign. Meyderich in judicio den 18 Novembr. 1756. VI.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Soldat Johann Died. Schulte unter des Herrn Hauptmanns von Neben Compagnie hochlöbl. v. Kleinschen Regiments, mit Consens des ged. Herrn Capitains, 6. Schilwart und 8 Penwart Gartens, so bey seinem auf der Ulrichen Straffe zu Soest, gelegenen Wohnhause situret, an den Gastwirth Andreas Ruschen erblich verkauft: diejenige also, so an diesem verkauften Dietrich Gartens einige Ansprüche zu haben vermeinen, werden rechtskräftig erkannter maßen hiemit peremptorie & sub poena præclusionis abgeladen, um ihre an diesem verkauften 6 Schilwart, 8 Penwart Gartens vermeintliche Ansprüche innerhalb 4 Wochen à dato publicationis cum iustificatorijs Ordnungs. mäßig bey dem Gericht zu Soest, beyzubringen, oder zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf derselben, ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

VIII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es ist am 5ten laufenden Monats eine goldene Uhr hieselbst dem Herrn Grafen von DANDELOT entwand worden, selbig ist mit einem ematürten Quadran, gar nicht platt, mit einer Englischen Kette und stählernen Schlüssel versehen, an der Kette waren 2. Cachets, davon eins mit kleinen Diamanten umsetzt, nebst einer goldenen Spritze; weme diese Uhr und Angehörige zu Kauf præsentirt werden solten, wolle solche beliebig anhalten, und dem hiesigen Gouvernement davon Nachricht ertheilen, welches dagegen eine gestimmte Belohnung abgeben lassen wird. Befehl den 10 August 1757.

Kamert Hovelmann aus Bienen, ist vom 2ten auf den 3ten August eine schwarze Stutte von 5 Jahren mittelmäßiger Größe und etwas schwer von breitem Kopf, aus der Weyde gestohlen, und ob man gleich viel Mühe sich gegeben den Thäter zu erforschen, ist doch solches vergeblich gewesen. Das Hueth. Offenbergische Gericht hat dannenhero demjenigen, so den Thäter anbringen wird, 5 Rthlr zum Recompence zugesaget; ersucht auch alle Obrigkeiten Loci, wo etwa der Thäter mit der Stutte sich betreffen lässet, denselben zu arretiren, und sub oblatione ad reciproca, dem Hueth. Offenbergischen Gericht zu überliefern.

IX. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist in hiesigem Gericht vor einiger Zeit ein Dohle aufgegangen worden; solte nun ein oder anderer vermeinen, daß ihm derselbe zugehöre, demselben liegt ob, sich dazu à dato dieses binnen 4 Wochen, als welche hiemit einmal vor all sub poena juris & præclusionis präfigirt werden, bey mir zum Hamm gehörig zu qualificiren, und den Dohlen, nach vorheriger Erstattung der Kosten, abzuhohlen, da sonst derselbe Ordnungs. mäßig feilgebotten, und dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. Res den 15 Julii 1757. A. H. Schulz.

X. Citatio. Edictals einer entwichenen Person aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Beisitzer des Gerichts zu Rees, fügen dir Philipp Anton Kampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monaten heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden Last, dich von hier weggeben, ohne daß man bis dahin, aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey nunmehr ersuchten Concurs und besonders bey Anweisung deines vermirreten status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, dahin auf den 10 Sept. a. e., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und illumination gibest, fort dahin sorgest, wie Creditores bestmöglich werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und du vor ein oder mehreren Banqueroutier und Fallitten gehalten, und nach denen Banqueroutier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Res den 28 Junii 1757.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdemahlen die Herren Erbenahmen von Burssem zu Soest, über ihre aufm Hilsfeld, Swieten und Rinke obawit Scheidungen belegene Ländereyen, mit dem Hur. Edlischen Official Bigeleben zu Werl, eines Kauf Contracts zu Tilgung einiger auf der Erbschaft bestender passivorum, einig worden; Als wird solches hiedurch des E. des Fund gemacht, auf daß diejenige, welche wegen eines auf solthanige Ländereyen etwa habenden dinglichen Rechts

Rechts einkommen wollen, sich à dato dieses, innerhalb 4 Wochen, beym Stadtgericht zu Soest, sub poena perpetui silentii, melden müssen.

Demnach Mandatarus der Wittiben des abgelebten Kaufhändlern Johann Arnold Hensbecke in Soest, Herr Advocatus Erdman vermittelst ad Acta übergebenen Supplicatio und darin abgeleiteten Unlücks Fällen, zum Beneficio Cessionis Boorum provociret, mithin um eine gült. Behandlung derer Creditoren und deren Verabladung angehalten; Da ich nun dessen Ansuchen mit dem Beding Statt gegeben, wenn die angegebene Unlücks Fälle gehörig bescheiniget würden, und solchergestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit der Debetricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein Interims Curator bestellet, oder deneuselben bloß ein Aufsehen zugegeben sey. Terminus auf den 1sten Aug., zur gültlichen Behandlung selbst aber Terminus auf den 1sten Octobr. a. c. präfigiret worden; Als werden inhaltis Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zu Lippstadt und die 3te zu Dellinghausen afficiet ist, alle diejenigen, so an der vorgedachten Schuldnerin oder deren Vermögen einige Rechtsahme zu haben vermeinen, hiemit reimpertorie abgeleiden, um solche in practiis Terminis resp. den 1sten Aug. und 1sten Oct. a. c. cum Justificatoriis in Originali beym Gericht zu Soest anzuzueigen und zu produciren, zugleich auch deneuselben injungiret, sich in denen angelegten Terminis in Ansehung der eütlichen Behandlung wie es inzwischen mit der Debetricin Vermögen zu halten, zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs Fall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll.

Da Anna Margaretha Bremekampff in Embrich mit Tode abgegangen, und außer einem Better und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet haben, mithin eine Edictal Citation nachgesucht worden; so werden alle diejenigen, so an ihre Nachlassenschaft einige präeston oder Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobr. a. c., sich bey hiesigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredes ab intestato die Erbschaft vererbt folgen solle. Embrich im Sterbhausgerichte den 12 Julii 1757.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemert zu Erdfen hinter Paradise beym Großrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zu Lippstadt und Dellinghausen angeschriebenen Edictal Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembe. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

#### XII. A V E R T I S S E M E N T.

Demnach durch anderwärtige Prohibirung des Herrn Vicarii Gosens die Vicaria B. M. V. erlediget, und solche mit einem capablen Subjecto wiederum besetzt werden muß; als wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit, wenn ein oder ander Anhalt der Fundation von dem Blute sich dazu qualificiren kan, derselbe à dato innerhalb 4 Wochen, bey einem Ertlen Magistrat zu Rees, qua Patrono, sich melden könne, in Ausbleibungsfall aber, soll dieselbe einem Extraneo conferiret werden. Rees in Curia den 4 Augusti 1757.

Es verlanget ein gewisser Herr ein Bauens Guth nahe bey Eleve, welches in gutem Stande ist, anzukauffen; wer nun eines dergleichen zu verkauffen Lust hat, wolle sich bey dem Blifsmacher Mons. Bennichusen zu Eleve in der Steckdahne melden, welcher weitere Anweisung thun wird.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey  
lassen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.